

16.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - In - Wi - Wozu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen
und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverord-
nung - GewAbfV)

A**Der federführende Ausschuss für Umwelt,****Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),****der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und****der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-
setzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Ausgeliefert am**16. APR. 2002**

...

U 1. Zu § 1 Abs. 5 GewAbfV

In § 1 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis, dass die GewAbfV für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nicht gilt, ist überflüssig. Auch ohne einen derartigen ausdrücklichen Hinweis in einer "Unberührtheitsklausel" gilt für die grenzüberschreitende Abfallverbringung ohnehin die EG-AbfVerbrV.

Die Streichung dient gleichzeitig der Klarstellung, dass die für den Abfallerzeuger am inländischen Ort der Erzeugung der Abfälle bestehenden Pflichten auch im Fall der beabsichtigten grenzüberschreitenden Verbringung von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten.

Die in Bezug genommene Entscheidung des EuGH vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-324/99 macht keine Aussagen zu nationalen Regelungen zur Getrennthaltung von Abfällen. Zentrale Aussage des EuGH, der sich im Übrigen ausschließlich auf Beseitigungsabfälle bezieht, ist vielmehr, dass ein Mitgliedstaat, der die Verbringung von Abfällen in eine Entsorgungsanlage eines anderen Mitgliedstaates erlaubt, nicht verlangen darf, dass die Beseitigung in dem anderen Mitgliedstaat den Anforderungen seines eigenen Rechts entsprechen muss.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die ernsthafte Absicht, Abfälle in einen anderen Mitgliedstaat zur Verwertung oder Beseitigung zu verbringen, bewirkt, dass der Abfallerzeuger oder Besitzer sich ausschließlich auf die Rechtslage des Empfängerlandes einstellen muss. Soweit dort keine Pflicht zur Getrennthaltung besteht, kann dieses auch nicht vom Abfallerzeuger oder Besitzer in Deutschland verlangt werden. (Siehe auch Urteil des EuGH vom 13.12.2001 Nr. 64 der Begründung - C - 324/99 -).

Damit macht die zunächst deklaratorische Erwähnung der EU-Abfallverbringungsverordnung auch für die aufsichtführende Verwaltung Sinn; es werden so unnötige Rechtsstreitigkeiten über die Art und Weise der Aufbewahrung des anfallenden Abfalls vermieden.

U 2. Zu § 2 Nr. 1 Buchstabe b GewAbfV

In § 2 Nr. 1 Buchstabe b sind nach dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Abfälle" einzufügen.

Begründung:

Die unter Nummer 1 Buchstabe b vorgenommene Ergänzung der Vorlage ist erforderlich, damit in Wohnheimen anfallende Abfälle, wie von der Bundesregierung ausweislich ihrer Begründung beabsichtigt, tatsächlich zu den Haushaltsabfällen und nicht zu den Gewerbeabfällen zählen.

U 3. Zu § 2 Nr. 2 GewAbfV

Bei An-
nahme
entfallen
die Ziffern
4 und 5

In § 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Ferienwohnungen oder Campingplätzen;"

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung übernimmt tragende Teile der Begründung in den Verordnungstext. Die in der Begründung der Vorlage dargestellte Trennlinie, die sich am privaten Haushalt als Anfallort orientiert, ist sinnvoll und eindeutig. Diese klare Definition wird jedoch im Verordnungstext mit der Einschränkungen relativiert, dass die Abfälle "regelmäßig" anfallen müssen. Unregelmäßig anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen wären danach den Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen zuzurechnen. Da dies nicht gewollt ist, soll diese Einschränkung gestrichen werden.

Im Tourismusbereich gibt es immer wieder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Abfälle aus Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Feriensiedlungen und von Campingplätzen als Abfälle aus Haushaltungen oder als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anzusehen sind. Die Gewerbeabfallverordnung sollte hierzu eine eindeutige Aussage treffen. Da die Abfälle der Urlauber in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen auf Grund der privaten

Lebensführung und nicht auf Grund gewerblicher Tätigkeit anfallen (z.B. keine gewerblich betriebene Küche wie in Hotels), sollten diese Abfälle ebenso wie Abfälle aus Großwohnanlagen den Abfällen aus privaten Haushaltungen zugerechnet werden.

In 4. Zu § 2 Nr. 2 GewAbfV

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 3

In § 2 Nr. 2 sind die Wörter "üblichen" und "regelmäßig" zu streichen sowie nach dem Wort "anfallen" die Wörter ", insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens" einzufügen.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 5

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Begriffsbestimmung der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist zu eng. Es handelt sich bei Abfällen, die in privaten Haushaltungen anfallen, auch dann um Abfälle aus privaten Haushaltungen, wenn sie dort nicht regelmäßig oder nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Abfall in Folge einer Maßnahme anfällt, die durch einen Gewerbetreibenden als Abfallerzeuger ausgeführt wird. Nur unter dieser Voraussetzung führt der in der Vorlage angeführte Beispielsfall des Ausbaus einer Heizungsanlage zu einem Gewerbeabfall.

Wi 5. Zu § 2 Nr. 2 (GewAbfV)

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
4 oder 5

§ 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;"

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung übernimmt tragende Teile der Begründung in den Verordnungstext. Die in der Begründung der Vorlage dargestellte Trennlinie, die sich am privaten Haushalt als Anfallort orientiert, ist sinnvoll und eindeutig und sollte daher erhalten bleiben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung enthält keine Klarstellung, sondern verkürzt den Begriff der "Abfälle aus privaten Haushaltungen" und damit die gesetzlich vorgegebene Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die Empfehlung verfehlt schon deshalb ihr Ziel der Klarstellung und erreicht das Gegenteil, weil sie die Legaldefinition der Abfälle aus privaten Haushaltungen an die Üblichkeit der privaten Lebensführung knüpft. Hierbei bleibt offen, welche Art der Lebensführung im Sinne der Verordnung als unüblich zu gelten hat und wie Abfälle aus diesem Bereich dann zu klassifizieren sind. Klar ist jedoch, dass es sich nicht um Gewerbeabfälle handeln kann.

Abfälle aus der privaten Lebensführung in Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Feriensiedlungen und Campingplätzen sind nach wie vor Abfälle aus privaten Haushaltungen, da sie weder durch gewerbliche Tätigkeit erzeugt wurden noch aus öffentlichen Einrichtungen stammen. Sie sind daher dem Regelungsbereich der Gewerbeabfallverordnung entzogen.

U 6. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 4a - neu - GewAbfV

§ 3 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält
(Abfallschlüssel 20 01 38) und"

Folgeänderung:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe "Nummern 1 bis 4" durch die Angabe "Nummern 1 bis 4a" zu ersetzen.

Begründung:

Der aktuelle Entwurf der Altholzverordnung sieht für Abfallerzeuger und -besitzer weiter gehende Pflichten zur Getrennthaltung von Altholz nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien vor, wenn bei ihnen pro Tag mehr als ein Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen anfallen. Unterhalb dieser Mengenschwelle gelten lediglich die allgemeinen Vorgaben des KrW-/AbfG zur Getrennthaltung. Für die Adressaten der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere für kleinere Betriebe, wird diese Mengenschwelle im Regelfall nicht erreicht. Im Extremfall könnte dies bedeuten, dass Betriebe, bei denen jährlich über 100 Tonnen unbelastetes Altholz anfällt, dieses nicht getrennt von anderen Abfällen halten müssen. Deshalb wird vorgeschlagen, unbelastetes Altholz in die Liste der getrennt zu haltenden Fraktionen aufzunehmen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Getrennthaltungspflichten für Altholz werden in der im Entwurf vorliegenden Altholzverordnung festgelegt. Doppelregelungen sollten vermieden werden. Der in der Begründung zitierte Extremfall, dass Betriebe mit jährlich über 100 Tonnen Altholz dieses nicht getrennt halten müssten, ist rein spekulativ; es müsste an 334 Tagen im Jahr die im Entwurf der Altholzverordnung vorgesehene Grenzmenge von 0,3 t Altholz anfallen.

Wi 7. Zu § 3 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV

In § 3 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können

1. die in den Nummern 1 bis 4* aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit
 - a) sie nach Maßgabe des § 4 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und
 - b) gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden,oder
2. die in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit
 - a) sie nach Maßgabe des § 4 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, in der getrocknete Abfallstabilate erzeugt werden, und
 - b) gewährleistet ist, dass sie einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden."

Folgeänderungen:

- a) In § 4 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 können in dem Gemisch auch biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle enthalten sein, wenn dieses Gemisch einer Vorbehandlungsanlage zugeführt wird, in der getrocknete Abfallstabilate erzeugt werden."
- b) Dem § 5 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von den Anforderungen nach Satz 1 können Abfälle nach § 6 Satz 1 Nr. 4 in getrockneten Abfallstabilaten enthalten sein."

* Wird bei Annahme mit Ziffer 6 redaktionell angepasst.

Begründung:

Der Verordnungsgeber geht in der Verordnung davon aus, dass gemischt anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle erst sortiert und anschließend sortenrein zu verwerten sind. Insbesondere dürfen auch keine organischen Abfälle in Gemischen enthalten sein, da diese die Sortierung und Verwertung verhindern oder erschweren. Diese Aussage in der Verordnungsbegründung ist jedoch sachlich unzutreffend, sofern organisch abbaubare Stoffe getrocknet werden.

Mit den Anforderungen einer stets vorgeschriebenen Sortierung und anschließenden sortenreinen Verwertung geht der Verordnungsgeber von Vorstellungen aus, die dem heutigen Stand der Trenn- und Verwertungstechnik für gemischte Abfälle nicht mehr entsprechen. Somit werden Verwertungsverfahren ausgeschlossen, bei denen organische Abfälle - statt sie vorab auszuschleusen - während des Vorbehandlungsprozesses getrocknet und anschließend verwertet werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Forderung nach Nutzung nachwachsender Rohstoffe als Sekundärrohstoff- und -energieträger sowie angesichts der CO₂-Reduzierungs-Diskussion sachlich nicht gerechtfertigt.

Insgesamt sollen nach dieser Verordnung Verwertungsverfahren für gewerbliche Siedlungsabfälle gänzlich ausgeschlossen werden, die (fast) ohne Vorsortierung auskommen und die gemischten Abfälle dennoch - energetisch oder stofflich - ordnungsgemäß und schadlos sowie hochwertig verwerten können.

Bei diesen sogenannten Stabilatverfahren handelt es sich keineswegs um Verfahren, die unter Scheinverwertung einzuordnen wären, sondern um - in Wissenschaft, Praxis und bei Behörden anerkannte - hochwertige zukunftsweisende Verwertungsverfahren.

Zudem hätte der vorliegende Entwurf einschneidende Konsequenzen für die Akquisition und stoffliche Verwertung gewerblicher gemischter Abfälle für einzelne zukunftsweisende Verwertungsverfahren zur Folge. Gemäß dieser Verordnung dürften künftig keine gemischten gewerblichen Abfälle mehr zu Methanol stofflich verwertet werden, obwohl dieses Verfahren bekanntlich ein hochwertiges und vorbildliches Verwertungsverfahren darstellt.

Aus fachlicher Sicht sollte eine Regelung zur Öffnung von alternativen hochwertigen Verwertungsverfahren für gemischte Gewerbeabfälle in die Gewerbeabfallverordnung aufgenommen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Ziel der Verordnung ist es, mit Hilfe klarer Getrennthaltungsanforderungen die notwendigen Voraussetzungen für eine hochwertige und den jeweiligen Stoffströmen angepasste Verwertung zu schaffen. Die in § 3 Abs. 1 enthaltene Auf-

zählung getrennt zu behandelnder Abfallfraktionen orientiert sich dabei sinnvoller Weise an der in Deutschland bestehenden oder im Auf- und Ausbau befindlichen Entsorgungsinfrastruktur für eine hochwertige Verwertung stoffspezifischer Abfallfraktionen. Durch die Regelung des § 3 Abs. 2 wird gleichzeitig der Entwicklung moderner und leistungsfähiger Anlagen zur Sortierung und Trennung von Abfallgemischen Rechnung getragen, indem abweichend von dem grundsätzlichen Gebot der Getrennthaltung eine gemeinsame Erfassung der "trockenen" Wertstofffraktionen bei weitgehend gleichwertigem Sortiierungsergebnis ermöglicht wird. Dadurch wird die vorhandene mittelständische Entsorgungsinfrastruktur auch unter Berücksichtigung weiterer Entwicklungspotenziale für hochwertige Verwertungsverfahren abgedeckt. Weiterer verfahrensspezifischer Ausnahmen bedarf es jedoch nicht.

Die Einstufung der Stabilatverfahren - sofern sie gemischte Siedlungsabfälle einschließlich Bioabfälle behandeln - als Verwertungsverfahren widerspräche zum einen der Hauptzweckklausel des § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG. Zum anderen sind Bioabfälle zu Recht auch in § 6 der GewAbfV als Bestandteil eines Siedlungsabfallgemisches zur Verwertung ausgeschlossen, während gemischte Siedlungsabfälle, die Bioabfälle enthalten, in denselben Anlagen, nämlich Müllverbrennungsanlagen, gemeinwohlverträglich beseitigt werden können.

Die Zustimmung zu der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses hätte zudem mittelbar schwerwiegende Folgen auch für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen. Aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte spricht vieles dafür, dass dann auch die Behandlung vermischter Restabfälle aus privaten Haushaltungen mittels der so genannten Stabilatverfahren als Abfallverwertung zu qualifizieren wäre, sei es durch entsprechende Rechtsprechung oder sei es durch eine etwaige Verordnung des Bundes zur Verwertung von Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen.

Entsorger, die über ein Kontingent in einer dieser Anlagen verfügen, könnten somit gemischte Siedlungsabfälle nicht nur aus dem Gewerbe, sondern auch aus privaten Haushaltungen als Abfälle zur Verwertung außerhalb der Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG einsammeln. Sie könnten sich dabei Entsorgungsgebiete mit günstigen Rahmenbedingungen "herauspicken", da sie im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern keiner Pflicht zur Flächendeckung unterliegen.

Im Übrigen ließe sich durch die Begründung der Empfehlung auch die thermische Behandlung gemischter Siedlungsabfälle (aller Herkunftsbereiche) als Abfallverwertung darstellen. Dies entspräche der Position, welche die EU-Kommission ihrem Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegen das Großherzogtum Luxemburg (C 458/00) zu Grunde gelegt hat. Die verheerenden Konsequenzen dieser Position für den Erhalt der kommunalen Abfallwirtschaft - auch für deren Kernbereich der reinen Hausmüllentsorgung - als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Planungssicherheit, die Finanzierung kommunaler Entsorgungsinfrastruktur usw. sind bekannt.

Die Einstufung der Stabilatverfahren - sofern sie gemischte Siedlungsabfälle einschließlich Bioabfälle behandeln - als Verfahren einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung ist auch der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit dieser Verfahren nicht abträglich, da entsprechende Anlagen, soweit hier bekannt ist, ganz überwiegend (wenn nicht sogar ausschließlich) von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung der ihnen überlassenen gemischten Siedlungsabfälle genutzt werden. Eine Nutzung der Verfahren durch die gewerblichen Abfallerzeuger und -besitzer ist durch § 3 Abs. 5 GewAbfV möglich, wobei davon auszugehen ist, dass die zuständigen Behörden in diesen Fällen auf die Darlegungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 regelmäßig verzichten werden.

Wi 8. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 - neu - GewAbfV

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 30

In § 3 ist in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4* aufgeführten Abfallfraktionen können auch mit den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Abfällen gemeinsam erfasst werden."

Folgeänderung:

In § 8 Abs. 1 Satz 4 ist die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erlaubt, dass die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden können, soweit die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt werden. Der neue Satz 2 stellt klar, dass auch die unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 fallenden weiteren Abfälle mit diesen Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden können. Dabei bleiben die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Bedingungen unberührt. Denn auch aus einem Gemisch, in dem zusätzlich Bekleidung, Textilien und die im Anhang aufgeführt die weiteren Abfälle enthalten sind, kann eine Aussortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit durchgeführt werden. Dadurch wird erreicht, dass es keiner speziellen Vorbehandlungsanlagen nur für die Gemische der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen bedarf.

* Wird bei Annahme von Ziffer 6 oder 7 redaktionell angepasst.

Wi 9. Zu § 3 Abs. 3a - neu - GewAbfV

In § 3 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von § 3 Abs. 1 zulassen, soweit die dort genannten Abfallfraktionen trotz gemeinsamer Erfassung einer Verwertung zugeführt werden, die der Getrennthaltung nach Absatz 1 oder einer nachträglichen Sortierung nach Absatz 2 hinsichtlich ihrer Hochwertigkeit vergleichbar sind. Dabei kann auch die Energieausbeute und Klimarelevanz des Behandlungsverfahrens berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 3 Abs. 1 weiterhin zulassen, wenn gemeinsam erfasste Abfälle für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren Anlagen zugeführt werden, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung oder Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse (Versuchsanlagen) dienen. Auf Antrag kann die versuchsweise Vorbehandlung bis zu einem Jahr verlängert werden."

Begründung:

Die Verordnung sollte um eine behördliche Öffnungsklausel ergänzt werden, die Innovationen anregt und bei gleichwertigen Ergebnissen hinsichtlich Menge und Reinheit des Behandlungsergebnisses Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht ermöglicht. Gleichzeitig rückt die Abfallbehandlung auch unter dem Gesichtspunkt der Klimarelevanz immer stärker in den Mittelpunkt der Erörterung, so dass besonders umweltverträgliche oder effiziente Behandlungsverfahren von Abfallgemischen über eine Einzelfallentscheidung ermöglicht werden sollten.

Diese Ergänzung ist insbesondere erforderlich, um eine Praxiseinführung im Normalbetrieb erfolgreicher Ergebnisse von Versuchsanlagen zulassen zu können.

Satz 3 und 4 sind § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV nachgebildet.

U 10. Zu § 3 Abs. 5 Satz 3 GewAbfV

In § 3 Abs. 5 Satz 3 sind vor den Wörtern "nach Maßgabe" die Wörter "von anderen Abfällen getrennt zu halten und" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, dass Abfälle, die nicht verwertet werden, ebenfalls getrennt zu halten sind, um eine unzulässige Vermischung mit anderen zu verwertenden oder als besonders überwachungsbedürftig zu entsorgenden Abfällen zu verhindern. Entsprechende Regelungen finden sich in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1.

U 11. Zu § 3 Abs. 6 Satz 1 - neu - GewAbfV

In § 3 Abs. 6 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Gewerbliche Siedlungsabfälle sind von Abfällen aus privaten Haushaltungen getrennt zu halten."

Begründung:

Die Verordnung zielt darauf ab, eine hochwertige Verwertung u.a. durch Festlegung von Getrennthaltungspflichten an den Anfallstellen zu gewährleisten. Das erfordert auch eine Regelung, die insbesondere bei Mischnutzung von Grundstücken sicherstellt, dass Hausmüll nicht mit zur Verwertung geeigneten Gewerbeabfällen vermischt wird. Die Verordnung klammert Abfälle aus privaten Haushaltungen weitgehend aus seiner Regulationsstruktur aus. Allein aus diesem Umstand kann allerdings nicht mit der gebotenen Sicherheit abgeleitet werden, dass Abfälle aus den beiden Herkunftsbereichen grundsätzlich getrennt voneinander zur weiteren Entsorgung bereitzustellen sind.

In diesem Absatz ist deshalb deutlich der Regel- und der Ausnahmefall voneinander zu trennen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Änderung ist abzulehnen, da die praktische Durchführung hier zu einer unsinnigen und unökologischen Mehrarbeit führt. Insbesondere stellt sich hier die Frage nach dem Sinn einer Regelung, die vorschreibt, dass Papier, Abfall, Glas und Kompost aus Haushalten von Papier, Abfall, Glas und Kompost aus Gewerbebetrieben getrennt zu halten sind, wenn es mit dem gleichen Sammelfahrzeug abgeholt wird.

Wi 12. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV

In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist der Halbsatz vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen einem zur Vorbehandlung bestimmten Gemisch gewerblicher Siedlungsabfälle keine anderen als folgende Abfälle zuführen:"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten: In § 4 soll nicht geregelt werden, welche Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen, sondern nur, welche zur Vorbehandlung bestimmten gewerblichen Siedlungsabfälle vermisch werden dürfen. Durch die geänderte Formulierung wird klar gestellt, dass auch Gemische, die Fehlwürfe enthalten, einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Änderung beinhaltet nicht lediglich eine Klarstellung des Gewollten. Gewollt ist eine Regelung, die bestimmt, welche Stoffe der Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen. Dass auch Gemische, die trotz entsprechender Maßnahmen Fehlwürfe enthalten, einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen, ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV, der Aussagen zur Minimierung von Fehlwürfen trifft.

U 13. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g und h bis j - neu - GewAbfV

In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe g ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach Buchstabe g sind folgende Buchstaben h bis j anzufügen:

- "h) Gummi,
- i) Kork,
- j) Keramik oder"

Begründung:

Die gewerblichen Siedlungsabfälle Gummi, Kork oder Keramik, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind und die die Vorbehandlung des Gemisches - insbesondere die Aus-sortierung anderer Abfälle - nicht beeinträchtigen, sollen im Gemisch enthalten sein können. Diese Abfälle würden, wenn sie nicht Bestandteil eines Gemisches wären, dem Abfallschlüssel

20 03 99 "Siedlungsabfälle a. n. g." oder

20 01 99 "sonstige Fraktionen a. n. g.", wenn sie getrennt gesammelt würden, zugeordnet werden.

In der Abfallverzeichnisverordnung gibt es unter Abfällen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen den Abfallschlüssel 19 12 04 "Kunststoff und Gummi".

U 14. Zu § 4 Abs. 2 GewAbfV

In § 4 Abs. 2 ist nach dem Wort "Siedlungsabfällen" die Angabe "gemäß Absatz 1 Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Präzisierung des Gewollten.

U
Wi

15. Hauptempfehlung*

Zu § 5 Abs. 1 GewAbfV

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 16

In § 5 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Vermischung der Gemische nach § 4 Abs. 1 und nach § 8 Abs. 3 mit anderen Abfällen in seiner Anlage erfolgt. Der Betreiber kann die Gemische nach § 4 Abs. 1 und nach § 8 Abs. 3 in seiner Anlage vermischen. Der Betreiber hat seine Anlage unter Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, so zu betreiben, dass eine Verwertungsquote für die Gemische nach § 4 Abs. 1 und nach § 8 Abs. 3 von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Die Verwertungsquote ist zu berechnen

1. aus dem Quotienten

- a) der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, abzüglich der Massen an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage
 - aa) einer Verwertung auf Deponien zugeführt werden und
 - bb) der Anlage selbst zur nochmaligen Vorbehandlung zugeführt werden,

und

- b) der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, zuzüglich der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt wird,

2. multipliziert mit 100.

§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt."

* nur Wi

Folgeänderung:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen sind im Sinne des Regierungsentwurfs zu präzisieren. Damit sichergestellt werden kann, dass die Verwertungsquote für die Gemische gemäß § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 tatsächlich ermittelt werden kann, sind andere Abfälle wie Sperrmüll aus privaten Haushalten nur zu anderen Zeiten als die Gemische gemäß § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 nach einem Leerlaufen der Anlage vor zu behandeln. Deshalb muss in Absatz 1 ein neuer Satz 1 eingefügt werden, der die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen verpflichtet, die Gemische gemäß § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 von anderen Abfällen in der Anlage getrennt zu halten. Der neue Satz 2 ist zur Klarstellung des Gewollten einzufügen. Weiterhin muss sich die Verwertungsquote in Satz 3 (neu) ebenfalls auf die oben genannten Gemische beziehen. Dadurch werden auch die gemäß § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 getrennt zu haltenden Abfallfraktionen von der Ermittlung der Quote ausgeschlossen.

In Satz 4 (neu) muss die Berechnungsweise der Verwertungsquote wegen eines zum Teil hohen Wasserverlusts bei der Vorbehandlung geändert werden, da z.B. bei der Pelletierung von Abfällen vor der Zuführung in bestimmte Anlagen für die abschließende Verwertung (z.B. SVZ Schwarze Pumpe) ein Wasserverlust von über 15 Masseprozent auftreten kann. Der Wasserverlust wird nunmehr dadurch herausgerechnet, dass die Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, auf den Input der Anlage abzüglich des Wasserverlusts in der Anlage bezogen wird. Als Folgeänderung in Satz 4 (neu) wird Satz 3 Nr. 1 des Kabinettschlusses zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Die Gleichung im Kabinettschluss lautet grundsätzlich

$$Q = V \times 100/I.$$

In diesem Vorschlag lautet sie grundsätzlich

$$Q = V \times 100/(I - W),$$

womit der Wasserverlust in der Anlage herausgerechnet wird.

Da jedoch der Wasserverlust praktisch kaum zu messen ist und da

$$I = V + Be + W \quad \text{oder} \quad I - W = V + Be,$$

lautet die Gleichung in diesem Antrag grundsätzlich:

$$Q = V \times 100/(V + Be).$$

Es werden dann noch im Zähler der Gleichung die Massen V_d und V_s abgezogen, so dass die Gleichung lautet:

$$Q = (V - V_d - V_s) \times 100/(V + Be).$$

Dabei bedeuten:

Q Verwertungsquote in Masseprozent

I Masse an Abfällen, die der Vorbehandlungsanlage zugeführt wird (Input)

V Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird

Be Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt werden

W Masse an Wasser, die in der Vorbehandlungsanlage aus den Abfällen entweicht (Wasserverlust)

Vd Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung auf Deponien zugeführt wird

Vs Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage der Anlage selbst zur nochmaligen Vorbehandlung zugeführt wird (anlageninterne Kreislauf-führung bleibt hiervon unberührt).

In Satz 4 (neu) Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist das Wort "Sortierung" durch "Vorbehandlung" zu ersetzen, da es sich auch um eine andere Vorbehandlung als die Sortierung handeln kann.

Durch die Anfügung des letzten Satzes wird klargestellt, dass die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Anforderungen an Erzeuger und Besitzer auch von Betreibern einer Vorbehandlungsanlage einzuhalten sind.

Wi 16. Hilfsempfehlung zu Ziffer 15

Entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 15

Zu § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewAbfV

In § 5 Abs. 1 Satz 3 ist Nummer 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Das Durchlaufen mehrerer unterschiedlich ausgestatteter Sortieranlagen ist durchaus übliche Praxis. So besitzen z.B. nicht alle Aufbereitungsanlagen einen teuren Aluminiumabscheider, so dass eine nochmalige Aufbereitung eines Teils des Anlagenoutputs erforderlich ist. Dabei fallen in der Regel in jeder Anlage auch Abfälle zur Beseitigung an. Die Nummer 2 würde eine zu enge Restriktion bedeuten, die einer sinnvollen Verwertungspraxis entgegensteht.

Durch Streichung der Nummer 2 muss jede Vorbehandlungsanlage, die durchlaufen wird, eine Verwertungsquote von 85 % einhalten. Dies wird als ausreichend angesehen, um eine Verbringung größerer Mengenströme auf Deponien zu verhindern.

U 17. Hauptempfehlung

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 18

Zu § 5 Abs. 5 GewAbfV

§ 5 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Bei Anlagen, die vor dem (Datum des Inkrafttretens) errichtet worden sind, ist abweichend von Absatz 1 zum (ein Jahr nach Inkrafttreten) eine Verwertungsquote von mindestens 65 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr zu erreichen."

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um die von der Verordnung gewollte möglichst umfassende Verwertung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Verordnung zu erreichen. Anders als in der Regierungsvorlage vorgesehen, ist eine Übergangsregelung für neu zu errichtende Behandlungsanlagen nicht erforderlich. Angesichts der langen Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung können sich auch die Betreiber schon bestehender Vorbehandlungsanlagen kurzfristig, jedenfalls aber binnen eines Jahres nach Inkrafttreten an den vorgesehenen Standard anpassen.

Demgegenüber würde das zeitliche Konzept der Regierungsvorlage die schließlich zu erreichende Verwertungsquote von 85 % erst kurz vor Ablauf der Übergangsfristen der Ablagerungsverordnung vorgeben. Da bereits die Ablagerungsverordnung durch den Zwang zur Vorbehandlung Öko-Dumping entgegenwirkt, können die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an Vorbehandlungsanlagen nur dann den erforderlichen zusätzlichen ökologischen Beitrag leisten, wenn sie kurzfristig umgesetzt werden.

U 18. Hilfsempfehlung zu Ziffer 17

Entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 17

Zu § 5 Abs. 5 GewAbfV

In § 5 Abs. 5 sind die Wörter "Abweichend von Absatz 1 ist" durch die Wörter "Bei Anlagen, die vor dem (Datum des Inkrafttretens) errichtet worden sind, ist abweichend von Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 5 Abs. 5 geregelte Absenkung der Verwertungsquote im ersten und zweiten Jahr nach Inkrafttreten ist auf bestehende Anlagen zu beschränken, da eine Verwertungsquote von 85 % von neu errichteten Anlagen erfüllt werden kann und soll. Bereits relativ hochwertig arbeitende Anlagen, z. B. Sortieranlagen, erfahren mit dieser Änderung gleichwohl Bestandsschutz und erhalten die Chance, innerhalb von zwei Jahren die Verwertungsquote von 85 % durch Verbesserung der Anlage oder ihres Betriebs zu erreichen. Anlagen, die in nur geringfügigem Umfang Abfallgemische tatsächlich verwerten – insbesondere sogenannte Scheinverwertungsanlagen – müssen dagegen bis zum Inkrafttreten der Verordnung nachgebessert oder aber stillgelegt werden.

Wi 19. Zu § 5 Abs. 5 GewAbfV*

In § 5 Abs. 5 ist die Angabe "(ein Jahr nach Inkrafttreten)" durch die Angabe "31. Dezember 2003" und die Angabe "(zwei Jahre nach Inkrafttreten)" durch die Angabe "31. Dezember 2004" zu ersetzen.

Begründung:

Da die Verwertungsquoten als Mittelwert im Kalenderjahr zu erreichen sind, ist es zweckmäßig, dass die Verwertungsquoten von 65 bzw. 75 Masseprozent jeweils bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres gelten.

* Bei Annahme mit Ziffer 17 findet der Änderungsbefehl nur bezogen auf "ein Jahr nach Inkrafttreten" Anwendung.

U 20. Zu § 6 Satz 1 Nr. 3 und 3a - neu - GewAbfV

In § 6 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a.gebrauchte Hygienepapiere und "

Begründung:

Gebrauchte Hygienepapiere, wie z.B. Papiertaschentücher und Babywindeln, sind klassischer Bestandteil des Restmülls und können wegen ihres hohen Feuchtigkeitsgehalts und ihrer Verschmutzung nicht hochwertig energetisch verwertet werden.

Die Aufzählung der Abfälle, die bei einer energetischen Verwertung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen ohne vorherige Vorbehandlung im Gemisch nicht enthalten sein dürfen, ist um gebrauchte Hygienepapiere zu ergänzen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Bestimmte gebrauchte Hygienepapiere (z. B. Servietten, Papiertaschentücher) können energetisch verwertet werden. Die Aufzählung in § 6 Satz 1 sollte keine Abfälle enthalten, die nicht verwertet werden und somit unter § 7 fallen; ansonsten müssten noch eine Reihe weiterer "klassischer Bestandteile des Restmülls" in § 6 Satz 1 aufgeführt werden.

U 21. Zu § 6 Abs. 1 und 2 - neu - GewAbfV

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor dem bisherigen Text ist die Absatzbezeichnung "(1)" einzufügen.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Der Betreiber einer Anlage zur energetischen Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich die angelieferten Abfälle darauf zu überprüfen, ob in ihnen Abfälle der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Art enthalten sind und die Ergebnisse dieser Annahmekontrolle zu dokumentieren."

Folgeänderung:

In § 1 Abs. 2 ist in Nummer 1 das Wort "und" zu streichen, in Nummer 2 der Punkt durch das Wort ", und" zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung von in Nummer 2 genannten Abfällen."

Begründung:

Die Verordnung enthält kein Kontrollinstrumentarium zur Einhaltung der in § 6 genannten Anforderungen an die Zusammensetzung von Abfällen, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die für die thermische Verwertung zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen sind entsprechend ihrer Anlagengenehmigung auf die Verbrennung von gemischten Abfällen - sowohl Hausmüll wie auch hausmüllähnlicher Gewerbeabfall - eingerichtet und zugelassen. Eine über das bestehende Maß hinausgehende Sortierung der Abfälle vor der Verbrennung wird für den Hausmüll nicht gefordert und macht daher für die Teilfraktion Gewerbeabfall keinen Sinn.

Eine Kontrolle der eingehenden Müllmengen zur Verbrennung würde als Sichtkontrolle nach der Entladung erfolgen müssen und die eventuelle Zurückholung der Partie bedeuten. Ob solche Maßnahmen mit dem Arbeitsschutz vereinbar sind, kann dahingestellt bleiben, problematisch dürfte der Platzbedarf für die zurückgeholten Gemische auf dem Gelände der Verbrennungsanlage sein. Entsprechende Genehmigungen für die Ablagerung fehlerhafter Gemische und dafür zugelassene Flächen dürften i.d.R. weder bei den privaten noch bei den kommunalen Anlagen vorhanden sein.

U 22. Zu § 7 Satz 3 GewAbfV

In § 7 Satz 3 ist das Wort "wenn" durch das Wort "soweit" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Präzisierung.

Wi 23. Zu § 7 Satz 4 GewAbfV

Bei An-
nahme
entfallen
die Zif-
fern 24
und 25

§ 7 Satz 4 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 11 ist Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Die Verpflichtung von Erzeugern und Besitzern von Abfällen, Abfallbehälter des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von diesem beauftragten Dritten zu benutzen, erscheint unangemessen. Die betriebsinterne Sammlung und Aufbewahrung von Abfällen sollte vielmehr jedem Unternehmen selbst überlassen bleiben, da dieses die damit verbundenen Betriebsabläufe selbst am besten beurteilen kann. Die Nutzung von Abfallbehältern der öffentlichen Entsorgungsträger oder eines von ihm beauftragten Dritten könnte gewerblichen Abfallerzeugern und -besitzern allenfalls empfohlen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Widerspruch bezieht sich auf die Streichung von Satz 4.

Durch die Vorschrift in § 7 Satz 4 zur Nutzung von "Restabfallbehältern" des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nach den Erfahrungen des Vollzuges bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auch Abfälle anfallen, die nicht verwertet wer-

den (können). Durch die Regelung wird verhindert, dass sich diese Abfälle als sogenannte "Fehlwürfe" in den zur Verwertung vorgesehenen Abfallströmen wiederfinden und dort u.U. die Verwertung stören. Die Regelung zielt damit insbesondere auf eine schadlose und hochwertige Verwertung ab. Mit dieser Regelung wird andererseits aber auch Fehlentwicklungen durch Scheinverwertungen von zu beseitigenden Abfällen vorgebeugt.

Ein nicht zu vernachlässigender Nebeneffekt der Regelung besteht aber auch darin, dass über die Verpflichtung zur Nutzung mindestens eines Behälters den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mehr Planungssicherheit für die notwendigen Investitionen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallentsorgung, von denen unstreitig auch die gewerblichen Abfallerzeuger profitieren, verschafft. Die Regelung dient daher auch einem gerechten Interessenausgleich zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Entsorgern.

In 24. Zu § 7 Satz 4 GewAbfV

Entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 23

In § 7 Satz 4 sind nach dem Wort "Behälter" die Wörter "der kleinsten für private Haushaltungen vorgesehenen Größe bei 14-tägiger Entsorgung" und nach dem Wort "nutzen" die Wörter ", soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Satzung keine andere Regelung trifft oder mit dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle vereinbart" einzufügen.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 25

Begründung:

Die Konkretisierung der Behältermindestgröße und die Festlegung von Mindestentsorgungszeiträumen dient der Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Des Weiteren wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ein größerer Handlungsspielraum für die satzungsrechtliche Ausgestaltung eröffnet, der ihn in die Lage versetzt, Regelungen entsprechend der in seinem Einzugsbereich vorliegenden Bedingungen und auf Grund von Besonderheiten im Einzelfall zu treffen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Verpflichtung von Erzeugern und Besitzern von Abfällen, Abfallbehälter des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von diesem beauftragten Dritten zu benutzen, erscheint unangemessen. Die betriebsinterne

Sammlung und Aufbewahrung von Abfällen sollte vielmehr jedem Unternehmen selbst überlassen bleiben, da dieses die damit verbundenen Betriebsabläufe selbst am besten beurteilen kann. Die Nutzung von Abfallbehältern der öffentlichen Entsorgungsträger oder von ihnen beauftragter Dritter könnte gewerblichen Abfallerzeugern und -besitzern allenfalls empfohlen werden.

U 25. Zu § 7 Satz 4 GewAbfV

Entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 23
oder 24

In § 7 Satz 4 sind nach dem Wort "Umfang" die Wörter "nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers" einzufügen.

Begründung:

Durch den Einschub wird klargestellt, wer zur Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "in angemessenem Umfang" befugt ist. Dies ist dem kommunalen Satzungsrecht vorbehalten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Verpflichtung von Erzeugern und Besitzern von Abfällen, Abfallbehälter des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von diesem beauftragten Dritten zu benutzen, erscheint unangemessen. Die betriebsinterne Sammlung und Aufbewahrung von Abfällen sollte vielmehr jedem Unternehmen selbst überlassen bleiben, da es die damit verbundenen Betriebsabläufe selbst am besten beurteilen kann. Die Nutzung von Abfallbehältern der öffentlichen Entsorgungsträger oder von ihnen beauftragter Dritter könnte gewerblichen Abfallerzeugern und -besitzern allenfalls empfohlen werden.

U. 26. Zu § 7 Satz 5 GewAbfV

In
Wi*

§ 7 Satz 5 ist zu streichen.

* Auf die Begründung Wi zu Ziffer 23 wird verwiesen.

Begründung:

[...] nur U

Satz 5 kann gestrichen werden, da er lediglich das bestehende Recht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger widerspiegelt, Abfälle von der Einsammlung auszuschließen, mit der Folge, dass Abfallerzeuger zur Anlieferung an die Entsorgungsanlagen verpflichtet sind. [Bringsysteme bleiben trotz Streichung von Satz 5 möglich, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 15 Abs. 3 des KrW-/AbfG die Sammlung und Beförderung von der Entsorgung ausgeschlossen hat, nicht aber die Beseitigung.]

U 27. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 3a - neu - GewAbfV

In § 8 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In § 8 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:
"3a.Holz (Abfallschlüssel 17 02 01) und"

Folgeänderung:

In § 8 Abs. 1 Satz 3 ist die Angabe "Nummern 1 bis 3" durch die Abgabe "Nummern 1 bis 3a" zu ersetzen.

Begründung:

Der aktuelle Entwurf der Altholzverordnung sieht für Abfallerzeuger und -besitzer weitergehende Pflichten zur Getrennthaltung von Altholz nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien vor, wenn bei ihnen pro Tag mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen anfallen. Unterhalb dieser Mengenschwelle gelten lediglich die allgemeinen Vorgaben des KrW-/AbfG zur Getrennthaltung. Für die Adressaten der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere für kleinere Betriebe wird diese Mengenschwelle im Regelfall nicht erreicht. Im Extremfall könnte dies bedeuten, dass Betriebe, bei denen jährlich über 100 Tonnen unbelastetes Altholz anfällt, dieses nicht getrennt von anderen Abfällen halten müssen. Deshalb wird vorgeschlagen, unbelastetes Altholz in die Liste der getrennt zu haltenden Fraktionen aufzunehmen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Getrennthaltungspflichten für Altholz werden in der im Entwurf vorliegenden Altholzverordnung festgelegt. Doppelregelungen sollten vermieden werden. Der in der Begründung zitierte Extremfall, dass Betriebe mit jährlich über 100 Tonnen Altholz dieses nicht getrennt halten müssten, ist rein spekulativ; es müsste an 334 Tagen im Jahr die im Entwurf der Altholzverordnung vorgesehene Grenzmenge von 0,3 t Altholz anfallen.

U
Wi

28. Hauptempfehlung*

Zu § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 1a - neu - GewAbfV

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit

- 1. diese nach Maßgabe des Absatzes 3 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und
- 2. gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend."

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 29

* nur U

Folgeänderung:

In § 8 Abs. 2 ist die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und 3" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bauwirtschaft betreibt seit Jahren ein effektives System der Verwertung von Bauabfällen. Dieses System wird durch die Verwertungs- und Recyclingbetriebe gewährleistet. Eine strikte Trennung der am Bau anfallenden Abfälle ist in diesem System nicht die Voraussetzung für den hohen Verwertungsanteil.

Bei der gemeinsamen Erfassung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen hat sich in Ballungsräumen zudem eine Entsorgungspraxis etabliert, die im Verbund mit technisch anspruchsvollen Vorbehandlungsanlagen nicht nur eine weitgehende Trennung von Glas, Kunststoff, Metallen und Holz, sondern auch der mineralischen Fraktion gewährleistet. Wechselseitige negative Auswirkungen mit Blick auf eine hochwertige Verwertung der einzelnen Materialströme nach der Sortierung ergeben sich nicht. Vorbehandlungsanlagen, die aus technischen Gründen nicht in der Lage sind, Gemische mit mineralischen Anteilen zu verarbeiten, können privatrechtlich vereinbaren, dass mineralische Abfälle nicht im Gemisch enthalten sein dürfen.

29. Hilfsempfehlung zu Ziffer 28

U
Entfällt
bei An-
nahme
von

Zu § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 1a - neu - GewAbfV

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist vor Satz 3 und 4 die Absatzbezeichnung "(1a)" einzufügen.
- b) In Absatz 1a ist Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angabe "Satz 1" ist durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1" zu ersetzen.
 - bb) Die Angabe "Nummern 1 bis 3" ist durch die Angabe "Nummern 1 bis 3a" zu ersetzen.*

* Nur bei Annahme von Ziffer 27.

Folgeänderung:

In § 8 Abs. 2 ist die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und 3" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die redaktionelle Änderung stellt die in § 8 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Regelung deutlicher heraus.

Wi 30. Zu § 8 Abs. 1 Satz 4 - neu - GewAbfV**

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 8

In § 8 ist in Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3* aufgeführten Abfallfraktionen können auch mit den in Absatz 3 aufgeführten Abfällen gemeinsam erfasst werden."

Begründung:

Vgl. Begründung zu Ziffer 8 (zu § 3 Abs. 2 Satz 2 - neu - GewAbfV).

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Änderung ist entbehrlich, da die in § 8 Abs. 3 ausdrücklich zugelassene gemischte Zuführung voraussetzt, dass die Abfälle auch gemischt erfasst werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass entsprechende Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht vorliegen. Sollte die Empfehlung darauf abzielen, dass eine weitere Ausnahme von der grundsätzlichen Getrennthaltungspflicht in § 8 Abs. 1 Satz 1 begründet wird, ist dies aus Gründen der zu fordernden hochwertigen stoffspezifischen Verwertung abzulehnen. Ein Zurückfallen hinter bereits erreichte Verwertungsanstrengungen soll verhindert werden.

** Bei Annahme mit Ziffer 28 oder 29 wird die Absatz- und Satzbezeichnung redaktionell angepasst.

* Wird bei Annahme mit Ziffer 27 redaktionell angepasst.

Wi 31. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV

In § 8 Abs. 3 Satz 1 ist der Halbsatz vor der Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, die in Nummer 7 des Anhangs aufgeführt sind und die einer Vorbehandlung zugeführt werden sollen, dürfen diese nur vermischen, wenn in dem Gemisch keine anderen als folgende Abfälle enthalten sind:"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. In § 8 soll nicht geregelt werden, welche Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen, sondern nur, welche getrennt angefallenen und zur Vorbehandlung bestimmten Bau- und Abbruchabfälle vermischt werden dürfen. Durch die geänderte Formulierung wird klargestellt, dass auch Gemische, die Fehlwürfe enthalten, einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Änderung beinhaltet nicht lediglich eine Klarstellung des Gewollten. Gewollt ist eine Regelung, die bestimmt, welche Stoffe der Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen. Dass auch Gemische, die trotz entsprechender Maßnahmen Fehlwürfe enthalten, einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen, ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV, der Aussagen zur Minimierung von Fehlwürfen trifft, auf den in § 8 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV Bezug genommen wird.

U 32. Zu § 8 Abs. 4 - neu - und 5 - neu - GewAbfV

Dem § 8 sind folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

"(4) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 aufgeführten Abfälle gemeinsam mit gemischten Bau-

und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) erfasst werden, soweit die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere auf Grund deren geringer Menge.

(5) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung gemischt angefallener Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) haben Erzeuger und Besitzer diese einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen. Die Anforderung nach Satz 1 entfällt, soweit die Aufbereitung für die jeweilige Verwertung nicht erforderlich ist oder sofern die Aufbereitung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere auf Grund der geringen Menge oder hoher Verschmutzung der anfallenden Abfälle. Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit darzulegen."

Begründung:

Zu Absatz 4

Beim Baustellenbetrieb ist eine Getrennthaltung verschiedener Abfallfraktionen auf Grund des nur vorübergehenden Betriebes und der parallelen Tätigkeit mehrerer Firmen organisatorisch schwieriger zu handhaben als in einem ortsfesten Gewerbebetrieb. Deshalb sollte unbedingt die Möglichkeit eröffnet werden, unter bestimmten Rahmenbedingungen die vermischte Sammlung von mineralischen und nicht mineralischen Abfällen zuzulassen (z.B. mineralische Abfälle des Fliesenlegers gemeinsam mit Abschnitten von Metallrohren und Verpackungen). Das Gemisch ist einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, die die Anforderungen gemäß § 5 zu erfüllen hat.

Zu Absatz 5

Die Gewerbeabfallverordnung regelt bislang nicht Bau- und Abbruchabfälle, die nicht getrennt nach den in Absatz 1 genannten Fraktionen, sondern gemischt anfallen. Der neue Absatz 5 führt eine Pflicht zur Aufbereitung von gemischt angefallenen Bau- und Abbruchabfällen ein. Damit wird eine direkte Beseitigung dieser Gemische verhindert. Dies ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung erforderlich.

Die Anlagen zur Aufbereitung sind keine Vorbehandlungsanlagen im Sinne der Verordnung. Entsprechend gilt für die betreffenden Abfallgemische keine Verwertungsquote.

U
Wi

33. Zu § 9 Abs. 2 GewAbfV

In § 9 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen. Sie umfasst:

1. Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. die Feststellung der Masse des angelieferten Abfalls,
3. den Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis und
4. die Angabe,
 - a) ob der angelieferte Abfall
 - aa) ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 oder
 - bb) ein anderer Abfall ist und
 - b) ob der angelieferte Abfall ein Gemisch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 3 ist.

Zur Überprüfung der Angaben des Sammlers oder Beförderers nach Satz 2 Nr. 3 und 4 ist bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Sichtkontrolle durchzuführen."

Begründung:

In Vorbehandlungsanlagen können neben den Gemischen von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 4 Abs. 1 und von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Abs. 3 sowie den Gemischen, für die die Regelungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 3 zur Aussortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit gelten, auch andere Abfälle wie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen vorbehandelt werden, allerdings nur zu anderen Zeiten als die Gemische nach § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 nach einem Leerlaufen der Anlage. Deshalb muss bei der Annahmekontrolle auch angegeben werden, ob der angelieferte Abfall ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 ist und ob dieser ein Gemisch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 3 ist. Damit kann das in dem neuen § 5 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Vermischungsverbot kontrolliert werden. Weiterhin muss der Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis festgehalten werden. Die Angaben in Nummern 3 und 4 sind durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen.

Durch die Änderungen in § 9 Abs. 2 werden Vorbehandlungsanlagen besser kontrollierbar, auch für die Vollzugsbehörden.

U
Wi

34. Zu § 9 Abs. 3 GewAbfV

In § 9 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat bei jeder Abfallauslieferung unverzüglich eine Ausgangskontrolle durchzuführen. Sie umfasst:

1. die Feststellung der Masse des ausgelieferten Abfalls,
2. den Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis und
3. die Angabe, ob der ausgelieferte Abfall
 - a) aus einem Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 oder
 - b) aus einem anderen Abfallstammt.

Begründung:

Konsistente Formulierung der Ausgangskontrolle entsprechend der Eingangskontrolle in dem Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 2.

U

35. Zu § 9 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV

In § 9 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort "abgelagert" durch das Wort "beseitigt" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung des Gewollten.

U 36. Zu § 9 Abs. 6 Satz 6 - neu - GewAbfV

Dem § 9 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Entsorgungsfachbetriebe haben die zuständige Behörde unverzüglich über das Ergebnis der Überwachung nach § 13 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung, das die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung betrifft, zu unterrichten."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung ist notwendig, um die Vollzugsbehörden der Länder auch über die Ergebnisse der Fremdkontrolle bei Entsorgungsfachbetrieben, die im Rahmen der Überwachung nach § 13 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung durchzuführen ist, zu informieren.

U 37. Zu § 11 Nr. 3a - neu - GewAbfV

In § 11 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2, nicht dafür Sorge trägt, dass andere Abfälle einem Abfallgemisch nicht zugeführt werden,"

Begründung:

Die Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 1 ist essenziell für die Wirksamkeit der Gewerbeabfallverordnung. Da angesichts der begrenzten behördlichen Vollzugskapazitäten in jedem Fall einer unzulässigen Vermischung von Abfällen mit ordnungsrechtlichen Mitteln eingeschritten werden kann, ist insbesondere an dieser Stelle die Sanktionsdrohung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Dabei ist die in § 11 Nr. 6 der Verordnung aufgenommene Ordnungswidrigkeit nicht ausreichend, da den Nachweis voraussetzt, dass die unzulässig vermischte Abfälle einer Vorbehandlungsanlage bereits zugeführt worden sind. Dieser Nachweis wird

schwierig zu führen sein, da die betreffenden Abfälle im Zusammenhang mit der Sammlung und Beförderung mit den Abfällen anderer Abfallerzeuger vermischt werden und dann einzelnen Abfallerzeugern nicht mehr zuordnet werden können.

Der hier beantragte Ordnungswidrigkeitstatbestand lässt es dagegen zu, bereits bei dem Abfallerzeuger eine Missachtung der in § 4 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 3 Satz 2 genannten Sorgfaltspflichten zu sanktionieren.

U
Wi

38. Zum Anhang Nr. 7 GewAbfV

Im Anhang sind der Nummer 7 vor dem Punkt am Ende folgende Spiegelstriche anzufügen:

- "- Beton mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält
- Ziegel mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten
- Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme von Fliesen, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten"

Begründung:

Bei der gemeinsamen Erfassung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen hat sich in Ballungsräumen eine Entsorgungspraxis etabliert, die im Verbund mit technisch anspruchsvollen Vorbehandlungsanlagen nicht nur eine weitgehende Trennung von Glas, Kunststoff, Metallen und Holz, sondern auch der mineralischen Fraktion gewährleistet. Wechselseitige negative Auswirkungen mit Blick auf eine hochwertige Verwertung der einzelnen Materialströme nach der Sortierung ergeben sich nicht. Vorbehandlungsanlagen, die z. B. aus technischen Gründen keine Gemische verarbeiten können, die mineralische Abfälle enthalten, können privatrechtlich vereinbaren, dass mineralische Abfälle nicht im Gemisch enthalten sein dürfen.

Durch die Änderung des Anhangs können die o. g. mineralischen Abfälle sowohl in Gemischen nach § 4 Abs. 1 als auch nach § 8 Abs. 3 enthalten sein.

U 39. Zu Artikel 2 und 3 - neu - (Änderung der BestüVAbfV)

- a) Nach dem Anhang der Gewerbeabfallverordnung werden die folgenden Artikel 2 und 3 angefügt:

'Artikel 2

Änderung der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle
zur Verwertung

Die Anlage "Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung" der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abfallschlüssel 16 11 06 werden folgende Abfallschlüssel eingefügt:

"17	Bau - und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen"
2. Nach Abfallschlüssel 19 10 06 werden folgende Abfallschlüssel eingefügt:

"19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen"

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.'

- b) Der Satz "Der Bundesrat hat zugestimmt." wird nach § 12 der Gewerbeabfallverordnung gestrichen und nach Artikel 3 eingefügt.

Folgeänderungen:

- a) Die Überschrift der Mantelverordnung wird wie folgt gefasst:
- "Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie zur Änderung der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung"
- b) In den Verordnungsermächtigungen werden im ersten Spiegelstrich die Wörter "und des § 12 Abs. 1" gestrichen und stattdessen folgender Text eingefügt:
- ", des § 12 Abs. 1 und des § 41 Abs. 3 Nr. 2"
- c) Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:
- "Artikel 1
- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)*"
- d) § 12 der Gewerbeabfallverordnung wird gestrichen.

Begründung:

Bei der Entsorgung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen und gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bei der Weiterentsorgung von Sortierresten aus der Sortierung der vorgenannten Abfälle wurden jedoch in der Vergangenheit häufig Scheinverwertungen festgestellt. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle und gemischte Siedlungsabfälle sind vermischte Abfälle, die erst

* Bei Annahme ist die Fußnote 1 aus der Grunddrucksache einzusetzen.

nach einer qualifizierten Aufbereitung einer Verwertung zugeführt werden können. Nach einer etwaigen Aufbereitung/Sortierung sind die Sortierreste nunmehr nach den Zuordnungsregeln der Abfallverzeichnisverordnung dem Abfallschlüssel 19 12 12 zuzuordnen. Gerade die Verwertbarkeit dieser Sortierreste ist zweifelhaft. Aus Überwachungssicht kann dem wirksam nur begegnet werden, wenn die Abfälle mit den Schlüsseln 17 09 04 und 19 12 12 im Falle der Verwertung überwachungsbedürftig sind und damit den Nachweispflichten unterliegen. Die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung i.d.F. der Verordnung vom 10. Dezember 2001 sieht lediglich vor, dass "20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle" im Falle der Verwertung überwachungsbedürftig sind.

Die Änderungen in Artikel 2 sollen baldmöglichst und deshalb am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung, gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 (Abfallschlüssel 17 09 04) fallen und sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 (Abfallschlüssel 19 12 12) fallen, dem Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung hinzuzufügen, hat der Umweltausschuss bereits bei den Beratungen zu der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen (BR-Drs. 843/01) ausgesprochen. Der Wirtschaftsausschuss hat dieser Empfehlung widersprochen.

Die vorgesehene Einstufung der gemischten Bau- und Abbruchabfälle als überwachungsbedürftige Abfälle würde bei kleinen und mittleren Bauunternehmen im Rahmen der Nachweisführung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, dem kein Nutzen auf der Umweltseite gegenübersteht.

Die Überwachung und Kontrolle sowie die Getrennthaltung ist bereits nach den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes möglich. Zudem sind in § 8 der vorliegenden Gewerbeabfallverordnung Vorschriften für die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen enthalten.

Darüber hinaus würde für viele Bauunternehmen eine Konzept- und Bilanzpflicht nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eingeführt. Diese Pflichten bestehen ab einem jährlichen Mengenaufkommen von 2000 Tonnen überwachungsbedürftiger Abfälle. Diese Grenze wird bei Bautätigkeiten mittelständischer bis größerer Bauunternehmen in der Regel überschritten.

Der Bundesrat hat sich am 20. Dezember 2001 der Argumentation des Wirtschaftsausschusses angeschlossen und ist der Empfehlung des Umweltausschusses nicht gefolgt. Gegenüber dieser Entscheidung vor zwei Monaten gibt es keinen neuen Sachstand.

B

40. Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

41. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit dem Ziel herbeizuführen, die Regelungen über den Ausschluss von Abfällen dergestalt zu ändern, dass Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen von der Überlassungspflicht ohne nähere Anforderungen ausgeschlossen werden können, alternativ eine Ermächtigunggrundlage zu schaffen, wonach die Länder einen solchen Ausschlussbestand durch landesgesetzliche Regelungen realisieren können.

Begründung:

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unabdingbar, sowohl in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch hinsichtlich der überlassungspflichtigen Abfallarten, die notwendige Planungssicherheit eingeräumt zu bekommen. Die vorgelegte Gewerbeabfallverordnung des Bundes führt zwar zu einer stärkeren Getrennthaltung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, beseitigt jedoch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhebliche Prognoseunsicherheiten nicht. Es sollte daher für den jeweils verantwortlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, die Entsorgungsverantwortung auf die Abfälle aus privaten Haushalten beschränken zu können. Insbesondere für künftig neu zu schaffende Beseitigungsanlagen müssen teure Überkapazitäten und Fehlplanungen vermieden werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen in den

Stand versetzt werden, die jetzt anstehenden Investitionen im Interesse der Herstellung der kommunalen Planungs- und Entsorgungssicherheit an demjenigen Abfallaufkommen auszurichten, das ihrem sicheren Zugriff unterliegt. Die angedachte Neuregelung hätte den Vorteil, den landesspezifischen Unterschieden hinsichtlich Beseitigungskapazitäten hinlänglich Rechnung tragen zu können, da nur dann von dem Ausschluss Gebrauch gemacht werden würde, wenn dies den spezifischen Gegebenheiten bei einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entspricht.